

Bund Naturschutz-Ökostation Schwaben e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bund Naturschutz-Ökostation Schwaben e. V. mit Sitz in Immenstadt.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Bund-Naturschutz-Ökostation Schwaben e.V. ist durch den Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) als BN-Umweltbildungseinrichtung für den Regierungsbezirk Schwaben anerkannt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, insbesondere der Bildung, Erziehung und Information im Bereich Natur- und Umweltschutz.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Planung und Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen, wie z. B. Vorträge, Führungen, Seminare, Exkursionen und Aktionstage für alle Bevölkerungsschichten und Altersstufen im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung.
- b) Ausrichten und Leitung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Tagungen, Lehrgänge) zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements, aber auch der Professionalisierung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- c) Öffentlichkeitsarbeit einschl. der Erarbeitung und Herausgabe von Informationsmaterial und Veröffentlichungen mit Nutzung verschiedenster Medien.
- d) Moderation und Betreuung von Projekten, Arbeitskreisen, Gruppen und sonstigen Initiativen.
- e) Koordination, Durchführung sowie ggf. die Übernahme der Trägerschaft von modellhaften Projekten des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege.
- f) Planung, Umsetzung und Betrieb oder Unterstützung von Bildungs- und Informationszentren, Naturlehrgebieten, Naturlehrpfaden und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere im AlpSeeHaus Immenstadt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins (§ 2) bejahen. Ferner werden die Kreisvorsitzenden der Kreisgruppen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. aus dem Regierungsbezirk Schwaben Kraft Ihres Amtes Mitglieder
- (2) Mitglieder nehmen an der Vereinstätigkeit teil. Ehrenamtliches Engagement und Grundkenntnisse in Naturschutz und Landschaftspflege sind erwünscht. Sie haben alle Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Mitglieder unterstützen den Verein durch Geld-, Sachspenden oder Zurverfügungstellung von Dienstleistungen.
- (4) Jede Tätigkeit der Vereinsmitglieder, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. §14 Abs.3 Satz 2 bleibt davon unberührt.
- (5) Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vorstandes für den Verein tätig werden, haben einen Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto und Telefon. Der Vorstand erlässt Richtlinien für die Erstattung der Auslagen und Reisekosten. Die steuerlichen Höchstbeträge sind zu beachten.
- (6) Juristische Personen und natürliche Personen können als Fördermitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Zustimmung zum Aufnahmeantrag durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Diese wird schriftlich bestätigt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, der Auflösung bei juristischen Personen, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch nicht berührt.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es ein Jahr im Beitragsrückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund, insbesondere wenn es vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat, sowie bei vereinschädigendem Verhalten, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 8 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist am 20. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Wird der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit bezahlt, ruhen die Mitgliedsrechte.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Minderjährige Mitglieder, Studenten und Rentner haben nur die Hälfte des Beitrags zu zahlen. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Beirat

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Im 1. Halbjahr eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) Wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes dies beschließen;
 - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes. Erteilung oder Verweigerung der Entlastung.
- b) Genehmigung des Haushaltsplans.
- c) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge. Erlass einer Beitragsordnung.
- d) Wahl von Vorstandsmitgliedern und ihre Abberufung.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.
- f) Als Berufungsinstanz Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung jedes Mitglied schriftlich oder per E-Mail eingeladen.
- (3) Ersatzweise ist auch eine Einladung über die Verbandszeitschrift des Bund Naturschutz in Bayern zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder auch bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muss die Versammlung einen anderen Tagungsleiter mit einfacher Mehrheit wählen.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem aus anwesenden Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss fertigt über das Wahlergebnis eine Niederschrift an.
- (3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Wahlberechtigt ist, wer mindestens 14 Jahre, wählbar, wer mindestens 18 Jahre alt und Mitglied ist. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Wählen können nur anwesende Mitglieder. Kreisvorsitzende des Bund Naturschutz in Bayern aus dem Regierungsbezirk Schwaben können sich durch BN-Mitglieder vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (5) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Im übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Geheim ist abzustimmen, wenn ein Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder gegeben. Bei Satzungsänderungen ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und in schriftlich-geheimer Wahl gewählt. Sofern kein Mitglied der Mitgliederversammlung eine Einwendung erhebt, ist auch eine Wahl per Akklamation möglich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Kandidieren mehrere Bewerber und erreicht keiner im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (8) Das Versammlungsprotokoll wird jedem Mitglied per Email zugesandt und kann außerdem von jedem Mitglied des Vereins eingesehen werden.

- (9) Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Versands des Versammlungsprotokolls eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheiden der Versammlungsleiter und der Schriftführer.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus natürlichen, rechtsfähigen Personen, die eine Vereinsmitgliedschaft haben und volljährig sind.

Der Vorstand besteht aus:

- dem/die 1. Vorsitzende/n
- dem/die 2. Vorsitzende/n
- dem/die Schatzmeister(in)
- dem/die Schriftführer(in)
- weiteren Vorstandsmitglieder-Beisitzern

Ein Vorstandsmitglied wird vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN), Landesverband auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Angestellte des Vereins können nicht Vorstandsmitglied werden.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Tatsächliche Aufwendungen können abgerechnet werden. Der 1. Vorsitzende kann eine seiner Tätigkeit angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe der Gesamtvorstand für jeweils eine Wahlperiode beschließt; sie ist im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

§ 15 Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende; jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist

- b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
- c) die Einberufung einer Mitgliederversammlung
- d) die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- e) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- f) die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- g) die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 17 Beirat

- (1) Der Beirat wird durch den Vorstand berufen.
- (2) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand zu beraten.
- (3) Der Beirat wählt eine/n Sprecher/in.
- (4) Der Beirat kann von sich aus Vorschläge zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins an den Vorstand richten, die von diesem zu beraten sind.
- (5) Beiratssitzungen können durch den Vorstand des Vereins oder den Sprecher des Beirates einberufen werden .

§ 18 Haushaltsplan und Kassenwesen

- (1) Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden, der Stellvertreter/in, des/der Schatzmeister/in oder des/der Geschäftsführers/in oder dessen mit Zustimmung des Vorstandes ausgewählten Vertreters erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann eine Haushalts- und Kassenordnung erlassen.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung zu prüfen und der

Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen nach diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Die Liquidation obliegt dem 1. und vertretungsweise dem 2. Vorsitzenden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz in Bayern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden hat.

§ 21 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ermächtigt, Änderungen der Satzung rein formaler Natur, soweit dies zur Herbeiführung der Registereintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt wird, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung durchzuführen

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde aus der Satzung der Gründungsversammlung am 26.02.2003 fortentwickelt und in der Mitgliederversammlung am 19.7.2011 beschlossen. Sie ist mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten am in Kraft getreten.